



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Adrian Willimann, Vorsitz

lic. iur. Sarah Schneider und lic. iur. Judith Fischer

Gerichtsschreiber: MLaw Mauriz Müller

U R T E I L vom 13. Juli 2026 *[rechtskräftig]*

gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____

Klägerin

gegen

B. _____ **AG**

Beklagte

betreffend

Berufliche Vorsorge

(Beiträge)

A.

A.a Die B._____ AG mit Sitz in C._____ schloss sich am 5. April 2023 rückwirkend per 1. Januar 2023 der A._____ für die Durchführung der beruflichen Vorsorge an (KL-act. 3). Am 30. Mai 2025 mahnte die A._____ die B._____ AG wegen ausstehender Beiträge per Ende 2024, am 5. Juni 2025 wegen ausstehender Beiträge für das 1. Quartal 2025, am 9. September 2025 wegen ausstehender Beiträge für das 2. Quartal 2025 und schliesslich am 9. Dezember 2025 wegen ausstehender Beiträge für das 3. Quartal 2025 und für Oktober 2025 (KL-act. 10 und 12–15), nachdem sie die Anschlussvereinbarung per 31. Oktober 2025 gekündigt hatte (vgl. KL-act. 16).

A.b Mit Betreibungsbegehren vom 1. Juli 2025 setzte die A._____ einen Betrag von Fr. 2'101.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 31. Dezember 2024 (Ausstände per Ende 2024), einen Betrag von Fr. 2'052.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 31. März 2025 (Ausstände 1. Quartal 2025) für ausstehende Beiträge aus Personalvorsorge, einen Betrag von Fr. 100.– für "Regl. Mahnkosten" und einen Betrag von Fr. 300.– für "Regl. Inkassokosten" sowie Fr. 74.– für Betreibungskosten in Betreibung, wogegen die B._____ AG am 10. Juli 2025 auf dem Zahlungsbefehl vom 8. Juli 2025 in der Betreibung Nr. xx des Betreibungsamtes C._____ ohne Begründung Rechtsvorschlag erhob (KL-act. 17 f.).

B. Mit Eingabe vom 9. Januar 2026 ersuchte die A._____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug um Erteilung der Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. xx gegen die B._____ AG für den Betrag von Fr. 4'627.40.– (act. 1), woraufhin das Verwaltungsgericht der A._____ bis zum 26. Januar 2026 Frist ansetzte, um eine formgerechte Klage einzureichen, sollte sie eine Anerkennungsklage mittels Klage nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) anstreben, ansonsten auf die Eingabe vom 9. Januar 2026 nicht eingetreten würde (act. 2).

C. Am 23. Januar 2026 reichte die A._____ gegen die B._____ AG Klage mit folgendem Rechtsbegehren ein (act. 3):

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 2'101.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 30. Januar 2025, Fr. 2'052.40 zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Mai 2025, Fr. 2'052.40 zuzüglich Zins zu 5 % seit 31. Juli 2025, Fr. 2'010.75 zuzüglich Zins zu 5 % seit 30. Oktober 2025 und Fr. 684.15 zuzüglich Zins zu 5 % seit 30. Oktober 2025 zu bezahlen.

2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin zusätzlich Fr. 900.– Verwaltungskosten und Fr. 74.– für die Kosten des Zahlungsbefehls zu zahlen.
3. Es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. [xx] des Betreibungsamtes C._____ (Zahlungsbefehl vom 8. Juli 2025) aufzuheben und der Klägerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

D. Die Beklagte reichte innert der vom Gericht angesetzten Frist bis zum 26. Februar 2026 keine Klageantwort ein (act. 4).

E. Mit Entscheid vom xx. xx 2026 hat der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug über die B._____ AG den Konkurs eröffnet, woraufhin das Verwaltungsgericht das Klageverfahren S 2026 5 mit Verfügung vom 19. März 2026 bis zum Entscheid der Konkursmasse oder einzelner Gläubiger über die Fortführung des Prozesses sistierte (act. 5).

F. Mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Zug vom xx. xx 2026 wurde die Konkursöffnung vom xx. xx 2026 aufgehoben (vgl. act. 6).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Jeder Kanton bezeichnet gemäss Art. 73 Abs. 1 BVG ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde (Art. 73 Abs. 3 BVG). Gemäss § 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Klagen aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt.

Da die Beklagte den Sitz im Kanton Zug hat, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der vorliegenden Klage örtlich und sachlich zuständig. Die Klägerin handelt durch zwei kollektiv zu zweien unterschiftsberechtigte Personen und ist als Gläubigerin der strittigen Forderung zur Anhebung der Klage gemäss Art. 73 BVG legitimiert. Auf

diese ist somit einzutreten. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11).

2. Die Rahmenbedingungen zur Durchführung der beruflichen Vorsorge finden sich im BVG. Artikel 2 BVG bestimmt, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Versicherungsobligatorium unterstellt sind. In Art. 7 ff. BVG ist die obligatorische Vorsorgeversicherung im Einzelnen geregelt. Danach wird eine Arbeitgeberin, die obligatorisch zu versichernde Personen beschäftigt, verpflichtet, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen, ansonsten die Auffangeinrichtung den Anschluss vornimmt (Art. 11 und Art. 60 BVG).

Die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung ist in Art. 65–72 BVG geregelt. Nach Art. 66 Abs. 1 BVG legt die Vorsorgeeinrichtung die Höhe der Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest. Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Beiträge (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BVG). Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Vorsorgeeinrichtung Verzugszinsen verlangen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG). Die Abwicklungsmodalitäten, wonach die Arbeitgeberin den in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung festgelegten Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn abzieht und diesen der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach dem entsprechenden Kalender- oder Versicherungsjahr überweist, finden sich in Art. 66 Abs. 3 und 4 BVG.

3.

3.1 Im vorliegenden Verfahren macht die Klägerin einen Ausstand bestehend aus Beiträgen für das Jahr 2024 (Ausstand per Ende 2024) sowie für das Jahr 2025 (1. Januar bis 31. Oktober 2025), Verwaltungs-, Mahn- und Betreibungskosten sowie Verzugszins geltend (act. 3). Im Folgenden sind die rechtlichen Grundlagen und die Höhe der geltend gemachten Forderungen zu prüfen.

3.2 Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG stellt das Gericht den Sachverhalt im Klageverfahren nach Art. 73 BVG grundsätzlich von Amtes wegen fest. Zu den Mitwirkungspflichten der Parteien gehört betreffend Beiträge der beruflichen Vorsorge jedoch insbesondere die Substanziierungspflicht. Danach müssen die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein. Dementsprechend ist es einerseits Sache der klagenden Vorsorgeeinrichtung, die Beitragsforderung so weit zu substanziie-

ren, dass sie überprüft werden kann; andererseits obliegt es dem beklagten Arbeitgeber, substantiiert darzulegen, weshalb und gegebenenfalls in welchen Punkten die geltend gemachte Zahlungspflicht unbegründet ist (BGE 141 V 71 E. 5.2.2 f.; BGer 9C_314/2008 vom 25. August 2008 E. 3.2 mit Hinweisen).

3.3 Bei der Klägerin handelt es sich um eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung (vgl. Register für die berufliche Vorsorge der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht). Mit ihr schloss die Beklagte am 5. April 2023 einen Anschlussvertrag gültig per 1. Januar 2023 ab ("Affiliation agreement - Type K: collective investments"; KL-act. 3). Es liegen keine Indizien dafür vor, dass dieser Anschluss nicht vorbehaltlos zustande kam. Die Beklagte anerkannte mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrags insbesondere das jeweils gültige Vorsorgereglement mit Vorsorgeplan ("The applicable pension fund regulations and associated pension plan"), die Stiftungsurkunde ("The deed of foundation"), das jeweils gültige Anlagereglement Typ K ("The applicable investment regulations - type K"), das jeweils gültige Organisationsreglement ("The applicable organisational regulations") sowie das jeweils gültige Teilliquidationsreglement ("The applicable regulations on partial liquidation") als verbindliche Rechtsgrundlagen (KL-act. 3 Art. 2.2 f. [deutsche Version KL-act. 4]; vgl. zur Beitragspflicht insbesondere Ziff. 6 der Anschlussvereinbarung).

4.

4.1 Wie sich aus den Akten ergibt, setzt sich die eingeklagte Forderung (Rechtsbegehren) aus Fr. 2'101.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 30. Januar 2025 für Beitragsausstände per Ende 2024, Fr. 2'052.40 zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Mai 2025 für Beitragsausstände 1. Quartal 2025 (Fr. 1'989.90 Beiträge zuzüglich Verwaltungskosten von Fr. 62.50), Fr. 2'052.40 zuzüglich Zins zu 5 % seit 31. Juli 2025 für Beitragsausstände 2. Quartal 2025 (Fr. 1'989.90 Beiträge zuzüglich Verwaltungskosten von Fr. 62.50), Fr. 2'010.75 zuzüglich Zins zu 5 % seit 30. Oktober 2025 für Beitragsausstände 3. Quartal (Fr. 1'989.90 Beiträge zuzüglich Verwaltungskosten von Fr. 20.85) und Fr. 684.15 zuzüglich Zins zu 5 % seit 30. Oktober 2025 für Beitragsausstände Oktober 2025 (Fr. 663.30 Beiträge zuzüglich Verwaltungskosten von Fr. 20.85) sowie aus Fr. 900.– Verwaltungskosten (Fr. 500.– für die Auflösung des Anschlussvertrages, Fr. 100.– für "bisher nicht verrechnete Mahnkosten für das 1. Quartal 2025" und Fr. 300.– für Kosten für ein Betreibungsbegehren; act. 3 Ziff. 19.2) und aus Fr. 74.– für die Kosten des Zahlungsbefehls in der Betreibung Nr. xx des Betreibungsamtes C. _____ zusammen (vgl. die Ausführungen in der Klage [act. 3

S. 3–6]; die Mahnschreiben vom 30. Mai, vom 5. Juni, vom 9. September und vom 9. Dezember 2025 [KL-act. 10 und 12–15]).

Die geltend gemachten Ausstände von Fr. 2'101.– per Ende 2024 wurden von der Klägerin nicht im Detail aufgeschlüsselt (Beiträge, Verwaltungskosten und Mahngebühren). In ihrer Klage führte sie aus, dass die Beklagte die Beiträge für die ersten drei Quartale des Jahres 2024, wenn auch verspätet, bezahlt habe (act. 3 Ziff. 17.2). Der Aufstellung ("Kontoabfrage") der Klägerin über das Jahr 2024 für die B. _____ AG vom 20. Januar 2026 lässt sich entnehmen, dass per zweitletzter Buchung mit Buchungsdatum vom 6. Dezember 2024 ein Saldo von Fr. 0.– – entsprechend alle Ausstände bis dahin beglichen waren – und in der letzten Buchung mit Buchungsdatum vom 3. Januar 2025 mit dem Buchungstext "Faktura 31.12.2024" ein Soll von Fr. 2'101.– erfasst wurde (KL-act. 9), ohne dass sich daraus eine Aufschlüsselung des Betrages ableiten liesse. Mit Blick auf die im Jahr darauf (2025) pro Quartal neben Verwaltungskosten und allfälligen Mahngebühren jeweils in der Höhe von Fr. 1'989.90 erhobenen Beiträge und bei unveränderter Lohnsumme als Basis für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 (vgl. KL-act. 8 und 16 sowie E. 4.2 nachstehend) kann als substantiiert ausgewiesener, reiner Beitragsausstand für das 4. Quartal des Jahres 2024 lediglich ein Betrag von (maximal) Fr. 1'989.90 (neben möglichen Verwaltungskosten und Mahngebühren im Differenzbetrag zu Fr. 2'101.–) gelten, was eine Rolle bei der Verzinsung spielt (vgl. dazu im Detail nachstehend E. 4.4).

4.2 Zu ermitteln ist zunächst die offene Beitragsforderung. Wie in E. 4.1 aufgezeigt, enthält die eingeklagte Forderung nebst Beitragsausständen auch Verwaltungskosten, Mahngebühren und Verzugszinsen. Letztere sind bei der Ermittlung der eigentlichen Beitragsausständen ausser Acht zu lassen. Die offene Beitragsforderung beträgt demnach insgesamt Fr. 8'622.90 (4 x Fr. 1'989.90 [4. Quartal 2024 und 1.–3. Quartal 2025] + Fr. 663.30 [Oktober 2025]). Die Beklagte hat sich mit der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Beiträge verpflichtet (vgl. E. 3.3 vorstehend; vgl. insbesondere Art. 6 des "Affiliation agreement" [KL-act. 3; deutsche Version KL-act. 4]).

Die Beklagte hat die Beitragsforderung grundsätzlich weder dem Grundsatz noch der Höhe nach bestritten. Im vorliegenden Verfahren liess sie sich nicht vernehmen. Auch gegenüber der Klägerin blieben die Beitragsforderungen im Grunde unbestritten. Einzig mit E-Mail vom 21. November 2025 – und damit beinahe über elf Monate nach Abschluss des

Jahres 2024 – meldete sich ein Vertreter der Beklagten mit der Mitteilung, dass der Lohn des einzigen Angestellten der Beklagten (D. _____) im Jahr 2024 mit Fr. 22'000.– die BVG-Grenze nicht erreicht habe, ohne dafür irgendwelche Belege zu erbringen (KL-act. 16). Die Behauptung scheint unfundiert und schlicht nicht glaubhaft. Eine Reaktion auf die Aufforderung der Klägerin, nachdem diese die E-Mail vom 21. November 2025 erhalten hatte, die dafür notwendig Unterlagen einzureichen, blieb aus (vgl. KL-act. 16 und act. 3 Ziff. 17.2). Die Beitragsberechnungen für das Jahr 2024 beruhen auf den Angaben der Beklagten gemäss E-Mail vom 18. April 2024 – und damit bereits über dreieinhalb Monate nach Jahresbeginn –, wonach für das Jahr von einer Lohnsumme von Fr. 37'500.– auszugehen sei (KL-act. 8). Basierend darauf errechnete die Klägerin die Beiträge und stellte diese der Beklagten in Rechnung. Gemäss verbindlicher Regelung in Art. 6.1 der Anschlussvereinbarung anerkennt die Arbeitgeberin die Beitragsrechnungen, sofern sie innert 20 Tagen nach Zustellung keinen Einspruch erhebt. Die Beklagte erhob gegen die Quartalsbeitragsrechnungen – soweit ersichtlich – nie Einspruch und bezahlte sodann, wenn auch verspätet, bis und mit dem 3. Quartal 2024 die Beitragsrechnungen ohne weitere Bemerkungen. Die geltend gemachte Beitragsforderung von Fr. 8'622.90 kann demnach unter den gegebenen Umständen als ausgewiesen gelten.

4.3 Die eingeklagte Forderung enthält nebst den Beiträgen auch Verwaltungskosten und Mahngebühren sowie die Zahlungsbefehlskosten. Sämtliche Posten hat die Beklagte nie bestritten.

Für das Jahr 2025 machte die Klägerin Fr. 166.70 Verwaltungskosten (für das 1. und 2. Quartal 2025 je Fr. 62.50 sowie für das 3. Quartal und den Monat Oktober je Fr. 20.85) und weitere Fr. 900.– Verwaltungskosten (Fr. 500.– für die Auflösung des Anschlussvertrags, Fr. 100.– für "bisher nicht verrechnete Mahnkosten für das 1. Quartal 2025" und Fr. 300.– für Kosten für ein Betreibungsbegehren) geltend (vgl. E. 4.1 vorstehend). Diese finden alle ihre Grundlage in den Ziffern A.1 (Verwaltungsgebühren mit u.a. jährlichen Basiskosten für den Anschlusstyp K von Fr. 500.–) und A.2 (Kosten für bei der Auflösung des Anschlussvertrags von Fr. 500.–, für ein Betreibungsbegehren von Fr. 300.– und für eine Mahnung bei Zahlungsverzug von Fr. 100.–) des Anhangs A des anerkannten Organisationsreglements und können demnach als ausgewiesen gelten (KL-act. 6). In der eingeklagten Forderung (Rechtsbegehren) nicht enthalten sind die auch in der Klage erwähnten Mahngebühren von je Fr. 100.– für das 2. und 3. Quartal 2025 sowie für Oktober 2025 (act. 3 Ziffern 11 und 19.2), welche in den entsprechenden Mahnungen vom 9. September

und 9. Dezember 2025 aufgelistet waren (KL-act. 13–15). Es braucht vorliegend daher nicht näher darauf eingegangen zu werden.

Für das Jahr 2024 machte die Klägerin ohne weitere Konkretisierung einen Ausstand von insgesamt Fr. 2'101.– geltend. Wie aufgezeigt können davon lediglich Fr. 1'989.90 als ausgewiesene Beiträge für das 4. Quartal 2024 angenommen werde (vgl. E. 4.2). Der Differenzbetrag von Fr. 111.10 schlüsselte die Klägerin nicht auf. Die im vorliegenden Verfahren eingereichte zweite Mahnung vom 30. Mai 2025 (KL-act. 10; "this 2nd reminder") – für welche die Klägerin trotz Nennung im Schreiben vorliegend jedoch keine Kosten einklagte – lässt jedoch eindeutig darauf schliessen, dass zuvor eine erste Mahnung ergangen sein muss und deren Kosten gemäss Kostenreglement mit Fr. 100.– abgerechnet worden sein müsste und daher als ausgewiesen gelten kann. Ebenso kann in Anlehnung an die nachfolgend im Jahr 2025 geübte Praxis, wonach neben den eigentlichen Beiträgen jeweils ein Betrag an Verwaltungskosten verrechnet wurde, davon ausgegangen werden respektive als ausgewiesen gelten, dass der Restbetrag von Fr. 11.10 als Verwaltungskosten in Rechnung gestellt worden ist. Der Betrag von Fr. 111.10 (Fr. 100.– Mahngebühr und Fr. 11.10 Verwaltungskosten) hat daher als ausgewiesen zu gelten.

Die geltend gemachten Zahlungsbefehlskosten von Fr. 74.– sind mit dem Zahlungsbefehl vom 8. Juli 2025 in der Betreuung Nr. xx des Beitreibungsamtes C._____ ausgewiesen (KL-act. 18).

4.4 Die Verzugszinsen haben ihre rechtliche Grundlage zunächst in Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen kann. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG können Verzugszinsen nur auf nicht rechtzeitig bezahlten Beiträgen erhoben werden. Wohl umfasst Art. 66 BVG auch Verwaltungskosten. Gemeint sind damit jedoch die ordentlichen Verwaltungskosten (Art. 65 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 48a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]), welche im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BVG (ebenfalls) paritätisch zu leisten und durch die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu finanzieren sind. Davon nicht erfasst sind Kosten, bei denen es sich um ausserordentliche administrative Umtriebe handelt, die einzig und allein zu Lasten der Arbeitgeberin gehen. Diesbezüglich besteht auch kein Raum für das (subsidiäre) Heranziehen von Art. 104 Abs. 1 OR (BGer 9C_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Demnach sind die von der Klägerin geltend gemachten Verzugszinsen auf die Verwaltungskosten (vgl. E. 4.1 vorstehend) von der gesetzlichen Rege-

lung gerade nicht erfasst, die hier einzig und allein zu Lasten der Arbeitgeberin gehen (so denn ausdrücklich Ziff. A.1 des Anhanges A des anerkannten Organisationsreglements ["Die jährlichen Basiskosten je Anschluss werden vom Arbeitgeber bezahlt"]). Verzugszins ist also lediglich auf die eigentlichen Beiträge von je Fr. 1'989.90 pro Quartal geschuldet.

Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag getroffenen Parteivereinbarung und wo eine solche fehlt, nach den gesetzlichen Verzugszinsbestimmungen von Art. 102 ff. OR. Vorliegend enthalten die Anschlussvereinbarung sowie die anerkannten Reglemente keine explizite Bestimmung zur Höhe des Verzugszinses – wie auch von der Klägerin ausdrücklich bestätigt (act. 3 Ziff. 18.3) –, weshalb der Verzugszins von 5 % gemäss Art. 104 Abs. 1 OR Anwendung findet.

Gemäss Ziff. 4.1 des anerkannten Organisationsreglements wären die Beiträge grundsätzlich monatlich oder quartalsweise innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen gewesen (KL-act. 6), wobei für die Beklagte die Variante mit quartalsweiser Rechnungsstellung zum Tragen kam (act. 3 Ziff. 18.2). Das Organisationsreglement sieht denn auch ausdrücklich vor, dass auf nicht innert Mahnfrist bezahlte, ausstehende Beiträge, Verzugszins erhoben werden kann. Verzugszinsen sind demnach auf die fälligen Beitragsforderungen zu entrichten, wobei Fälligkeit bedeutet, dass der Gläubiger bei der Schuldnerin die Leistung einfordern und sie einklagen kann. Im vorliegenden Fall ist dies der auf den 30. Tag nach Rechnungsstellung folgende Tag. Für die Beiträge des 4. Quartals 2024 erfolgte die Rechnungsstellung am 31. Dezember 2024 (vgl. KL-act. 9), demnach war die Forderung bis spätestens am 30. Januar 2025 zahlbar und ab dem nächsten Tag Verzugszins geschuldet. Für die Beiträge des 1. Quartals 2025 erfolgte die Rechnungsstellung am 1. April 2025 (vgl. KL-act. 11 und 12), demnach war die Forderung bis spätestens am 1. Mai 2025 zahlbar und ab dem nächsten Tag Verzugszins geschuldet. Für die Beiträge des 2. Quartals 2025 erfolgte die Rechnungsstellung am 1. Juli 2025 (vgl. KL-act. 11 und 13), demnach war die Forderung bis spätestens am 31. Juli 2025 zahlbar und ab dem nächsten Tag Verzugszins geschuldet. Für die Beiträge des 3. Quartals 2025 und für den Monat Oktober 2025 erfolgte die Rechnungsstellung am 30. September 2025 (vgl. KL-act. 11 und 14–15), demnach war die Forderung bis spätestens am 30. Oktober 2025 zahlbar und ab dem nächsten Tag Verzugszins geschuldet.

5.

5.1 Nachdem Gesagten ist die Beklagte demnach in teilweiser Gutheissung der Klage zu verpflichten, der Klägerin Fr. 9'874.70 (Fr. 8'622.90 für ausstehende Beiträge [vgl.

E. 4.2] + Fr. 1'251.80 für ausstehende Verwaltungs- und Mahngebühren sowie Kosten für die Auflösung des Anschlussvertrags und Zahlungsbefehlskosten [vgl. E. 4.3]) zuzüglich Verzugszins von 5 % p.a. auf dem Betrag von Fr. 1'989.– seit dem 31. Januar 2025 (Verzugszins für den Ausstand der Beiträge 4. Quartal 2024) zuzüglich Verzugszins von 5 % p.a. auf dem Betrag von Fr. 1'989.90 seit dem 1. Mai 2025 (Verzugszins für den Ausstand der Beiträge 1. Quartal 2025) zuzüglich Verzugszins von 5 % p.a. auf dem Betrag von Fr. 1'989.90 seit dem 1. August 2025 (Verzugszins für den Ausstand der Beiträge 2. Quartal 2025) sowie zuzüglich Verzugszins von 5 % p.a. auf dem Betrag von Fr. 2'653.20 seit dem 31. Oktober 2025 (Verzugszins für den Ausstand der Beiträge 3. Quartal 2025 und Oktober 2025) zu bezahlen.

5.2 Des Weiteren ist über das Rechtsöffnungsbegehren der Klägerin zu entscheiden. Die in Betreuung gesetzte Forderung ist nicht deckungsgleich mit der eingeklagten Forderung. So beinhaltet erste lediglich die Beiträge des 4. Quartals 2024 und des 1. Quartals 2025 (inklusive gleichzeitig geltend gemachtem Anteil an Verwaltungskosten und zuzüglich Verzugszins) sowie reglementarische "Mahn- und Inkassokosten", wobei es sich dabei augenscheinlich um die für das 1. Quartal 2025 geltend gemachten reglementarischen Mahn- und Betreibungsbegehrenskosten handeln muss (vgl. den Zahlungsbefehl Nr. xx [KL-act. 18] und E. 4.3 vorstehend). Nicht in Betreuung gesetzt worden sind mit der Betreuung Nr. xx die ausstehenden Beiträge des 2. und 3. Quartals 2025 sowie des Oktobers 2025 (inklusive gleichzeitig geltend gemachtem Anteil an Verwaltungskosten und Verzugszins) und die im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Kosten für die Auflösung des Anschlussvertrages von Fr. 500.–. Abgesehen von dem für die Verwaltungskosten nicht zu erhebendem Verzugszins und den abweichenden Anfangsdaten des Verzugszinses (E. 4.4 vorstehend) erweist sich die Forderung als ausgewiesen, weshalb dafür entsprechend Rechtsöffnung zu erteilen ist. Es ist daher der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. xx des Betreibungsamtes C. _____ für den Betrag von Fr. 4'553.40 (Fr. 2'101.– für die Beitragsausstand 4. Quartal 2024 samt Verwaltungsgebühren und Mahnkosten + Fr. 2'052.40 für die Beitragsausstände 1. Quartal 2025 samt Verwaltungsgebühr + Fr. 100.– Mahnkosten des 1. Quartals 2025 und Fr. 300.– Betreibungsbegehrenskosten) zuzüglich Verzugszins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 1'989.90 seit dem 31. Januar 2025 und zuzüglich Verzugszins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 1'989.90 seit dem 1. Mai 2025 aufzuheben und der Klägerin ist in diesem Umfang die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Für die Betreuungskosten von Fr. 74.– braucht keine Rechtsöffnung erteilt zu werden, da die Gläubigerin gemäss Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über

Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) berechtigt ist, von den Zahlungen der Schuldnerin die Betreuungskosten vorab zu erheben.

6.

6.1 Verfahrenskosten werden keine erhoben (Art. 73 Abs. 2 BVG).

6.2 Die obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat als Sozialversicherungsträgerin praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 128 V 323; 112 V 356 E. 6).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. In teilweiser Gutheissung wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 9'874.70 (Fr. 8'622.90 für ausstehende Beiträge für das 4. Quartal 2024, für das 1.–3. Quartal 2025 und den Oktober 2025; Fr. 177.80 für Verwaltungsgebühren, Fr. 500.– für reglementarische Kosten der Auflösung der Anschlussvereinbarung, Fr. 300.– für reglementarische Betreibungsbegehrenskosten und Fr. 200.– für reglementarische Mahnungskosten für das 1. Quartal 2025 sowie Fr. 74.– Zahlungsbefehlskosten) zuzüglich Verzugszins von 5 % p.a. auf dem Betrag von Fr. 1'989.90 seit dem 31. Januar 2025 (Verzugszins für den Ausstand der Beiträge 4. Quartal 2024) zuzüglich Verzugszins von 5 % p.a. auf dem Betrag von Fr. 1'989.90 seit dem 1. Mai 2025 (Verzugszins für den Ausstand der Beiträge 1. Quartal 2025) zuzüglich Verzugszins von 5 % p.a. auf dem Betrag von Fr. 1'989.90 seit dem 1. August 2025 (Verzugszins für den Ausstand der Beiträge 2. Quartal 2025) sowie zuzüglich Verzugszins von 5 % p.a. auf dem Betrag von Fr. 2'653.20 seit dem 31. Oktober 2025 (Verzugszins für den Ausstand der Beiträge 3. Quartal 2025 und Oktober 2025) zu bezahlen.
2. Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. xx des Betreibungsamtes C. _____ wird für den Betrag von Fr. 4'553.40 (Fr. 2'101.– für die Beitragsausstände des 4. Quartals 2024 und Fr. 2'052.40 für die Beitragsausstände des 1. Quartal 2025 und Fr. 100.– für Mahnungskosten gemäss dem Organisationsreglement für die Mahnung der Beiträge des 1. Quartals 2025 und Fr. 300.– für reglementarische Betreibungsbegehrenskosten) zuzüglich Verzugszins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 1'989.90 seit dem 31. Januar 2025 und zuzüglich Verzugszins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 1'989.90 seit dem 1. Mai 2025 aufgehoben und der Klägerin wird in diesem Umfang definitive Rechtsöffnung erteilt.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.

6. Mitteilung an die Klägerin (unter Beilage einer Kopie des Schreibens des Konkursamtes vom 2. Juli 2026), an die Beklagte (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung und unter Beilage einer Kopie des Schreibens des Konkursamtes vom 2. Juli 2026) sowie an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern.

Zug, 13. Juli 2026

Im Namen der
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am